



**Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Biebrich
am 14. Dezember 2022 im Gemeindehaus Biebrich**

Öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr Sitzungsende: 21.15 Uhr

Nicht öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 21.15 Uhr Sitzungsende: 21.45 Uhr

Protokoll: Werner Rockenbach

Stimmberechtigte Teilnehmer

Anwesend: Marco Schömehl, Bruno Lauer, Helmut Jakobi, Oliver Schömehl, Werner Rockenbach, Klaus Adamus, Mario Kasper

Fehlend: Nina Lohmann (entschuldigt), Martin Wust (entschuldigt)

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil –
3. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018, sowie die Entlastung des damaligen Bürgermeisters und seiner Beigeordneten
4. Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Zuwendung aus dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“
5. Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes mittels „Zukunfts-Check Dorf 2023“
6. Beratung und Beschlussfassung zur Widmung der gemeindlichen Wege
7. Beratung und Beschlussfassung zum Anbieterwechsel des Telefon- und Internetanschlusses des Gemeindehaus inkl. kostenfreien Glasfaseranschlusses
8. Anfragen und Mitteilungen

Tagesordnung (nicht öffentliche Sitzung)

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift – nicht öffentlicher Teil –
2. Anfragen und Mitteilungen
4. Themen und Terminierung nächste Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wurde festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil -

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 22. November 2022 wird einstimmig angenommen.

3. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018, sowie die Entlastung des damaligen Bürgermeisters und seiner Beigeordneten

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister Marco Schömehl trägt den Bericht der Sitzung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 vom 10. Dezember 2022 vor und stellt ihn zur Debatte. Der Jahresabschluss 2018 wurde zuvor von Marco Schömehl, Oliver Schömehl und Mario Kasper stichprobenhaft geprüft. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Er stellt weiter fest, dass die im Rechenschaftsbericht dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Er empfiehlt, den Jahresabschluss festzustellen und den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Außerdem empfiehlt er dem Rat, den im Rahmen des Jahresabschlusses ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben – soweit noch nicht geschehen-, zuzustimmen. Weiterhin empfiehlt er, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständig ist, sowie dem damaligen Ortsbürgermeister Gunther Lämmermann und die ihn vertretenden Beigeordneten Wolfgang Wendling und Helmut Jakobi sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht und die Empfehlung entgegen und beschließt, den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen und den Jahresabschluss zum 31.12.2018 wie folgt festzustellen:

- Die Bilanz in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.857.700,24 €
- Die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 70.753,80 €
- Die Finanzrechnung mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 19.541,93 €
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 70.753,80 € ist gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen. Im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 ist eine Verrechnung mit der Kapitalrücklage vorzunehmen.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung (Helmut Jakobi)

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Beschluss:

Weiterhin beschließt der Gemeinderat dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, soweit nach § 68 GemO die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplanes zuständig ist sowie dem damaligen Ortsbürgermeister Gunther Lämmermann und die ihn vertretenden Beigeordneten Wolfgang Wendling und Helmut Jakobi sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie vertretend tätig waren, nach § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung (Helmut Jakobi)

Anmerkung:

Der damalige Ortsbürgermeister Gunther Lämmermann, sowie die damaligen Beigeordneten Wolfgang Wendling und Helmut Jakobi, soweit sie vertretend tätig waren, haben an der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 110 Abs. 4 GemO nicht teilgenommen.

4. Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Zuwendung aus dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) startet das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Entwicklung zukunftsfähiger Wälder. Über das neue, bundesweite Förderprogramm können bis Jahresende 200 Millionen Euro abgerufen werden. Das Programm ist Teil der „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ – dafür stehen aus dem Klima- und Transformationsfonds 900 Millionen Euro im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 bereit.

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 Hektar und weniger:

- Bei der Erfüllung der Kriterien 1 – 11 und einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren = 85 € pro Hektar und Jahr
- Bei der freiwilligen Erfüllung der Kriterien 1 – 12 und einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren = 100 € pro Hektar und Jahr

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 bis 500 Hektar:

- 100 € pro Hektar und Jahr. Es müssen alle 12 Kriterien eingehalten werden. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Gefördert werden mit dem „Klimaangepassten Waldmanagement“ kommunale und private Waldbesitzende, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten. Mit dem Programm führt das BMEL eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Gefördert werden Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen wie PEFC und FSC nachweislich hinausgehen. Sowohl das Forstamt Simmern als auch das Forstamt Kastellaun befürworten die Beantragung der Förderung. Es sollte auf alle Fälle jedoch auch Rücksprache mit der Revierleitung gehalten werden. Die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen, im Überblick mit Anmerkungen des Forstamtes Simmern:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Biebern beschließt einen Antrag auf Förderung aus dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu stellen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

5. Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes mittels „Zukunfts-Check Dorf 2023“

Auf der Bürgermeisterdienstbesprechung am 26. September 2022 wurde das Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Dorferneuerungskonzepten vorgestellt. Viele Dorferneuerungskonzepte sind über 30 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung. Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Biebern wurde 1987 erstellt. Eine Fortschreibung ist empfehlenswert. Neben der klassischen Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes besteht im Rhein-Hunsrück-Kreis voraussichtlich ab Mitte 2023 die Möglichkeit, das Dorferneuerungskonzept mittels eines Zukunfts-Checks Dorf fortzuschreiben. Wichtige Themen, wie Alterung der Bevölkerung, Gebäudeleerstand, Nahversorgung und das soziale Miteinander werden aufgearbeitet und Möglichkeiten zum künftigen Handeln herausgefiltert. Junge Menschen erhalten dabei die Möglichkeit, sich verstärkt mit ihrer Heimat zu identifizieren und sich ins Dorfgeschehen einzubringen. Der Zukunfts-CheckDorf ist mit einer von der Kreisverwaltung moderierten Auftaktveranstaltung, einer Bestandsaufnahme und Bürgerbeteiligung so gestaltet, dass die Gemeinden eine Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Zusätzlich erfüllt das Ergebnis die formalen Anforderungen an ein Dorferneuerungskonzept und bildet somit die Voraussetzung für spätere Förderungen aus dem Dorferneuerungsprogramm. Der Zukunfts-Check Dorf wird durch das Ministerium des Innern und Für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit 70% gefördert, sodass in der Regel für die Ortsgemeinden ein Eigenanteil von ca. 1.000 - 1.500 Euro für die Durchführung des Prozesses verbleibt. Der Zukunfts-Check Dorf ist ein Entwicklungsinstrument, mit dem alle Bürgerinnen und Bürger aktiv die Entwicklung Ihres Dorfes mitgestalten können.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Biebern nimmt am Zukunfts-Check Dorf teil

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

6. Beratung und Beschlussfassung zur Widmung der gemeindlichen Wege

Aufgrund des § 36 Abs. 3 Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBL; S. 273) beschließt der örtliche Gemeinderat die nachfolgend aufgelisteten Straßen und Gehwege gem. §36 Abs. 1LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die in der Ortslage Biebern nachfolgend aufgelisteten Straßen und Gehwege werden gem. § 36 Abs. 1 LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straßenbezeichnung	Lagebezeichnung	Art
Schulstraße	Flur 4 Nr. 129/53 teilweise	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/5	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/6	Gehweg
	Flur 4 Nr. 140/1 teilweise	Straße
	Flur 4 Nr. 129/52	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/9	Gehweg
	Flur 4 Nr. 139/1	Straße
	Flur 4 Nr. 129/51	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/50	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/20	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/19	Gehweg
(Bereich Friedhof)	Flur 4 Nr. 36/2 teilweise	Straße
	Flur 4 Nr. 134/2 teilweise	Straße
	Flur 4 Nr. 133/3 teilweise	Straße
Nannhausener Straße	Flur 4 Nr. 146 teilweise	Straße
Leschwies	Flur 4 Nr. 145	Straße
	Flur 3 Nr. 75	Straße
Am Heckenborn	Flur 3 Nr. 73/4	Gehweg
	Flur 3 Nr. 73/3	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/59	Gehweg
	Flur 3 Nr. 66/1 teilweise	Straße
	Flur 4 Nr. 129/34 teilweise	Straße
	Flur 4 Nr. 144/1	Straße
Raiffeisenstraße	Flur 4 Nr. 129/54	Gehweg
	Flur 4 Nr. 53/3 teilweise	Straße und Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/63	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/58 teilweise	Gehweg
	Flur 4 Nr. 18/4	Straße
	Flur 4 Nr. 129/56	Gehweg
	Flur 4 Nr. 22/7 teilweise	Gehweg
	Flur 4 Nr. 129/57	Gehweg
	Flur 4 Nr. 127/7	Straße
Flur 4 Nr. 19/5	Gehweg	

Mühlenweg

Flur 4 Nr. 127/5

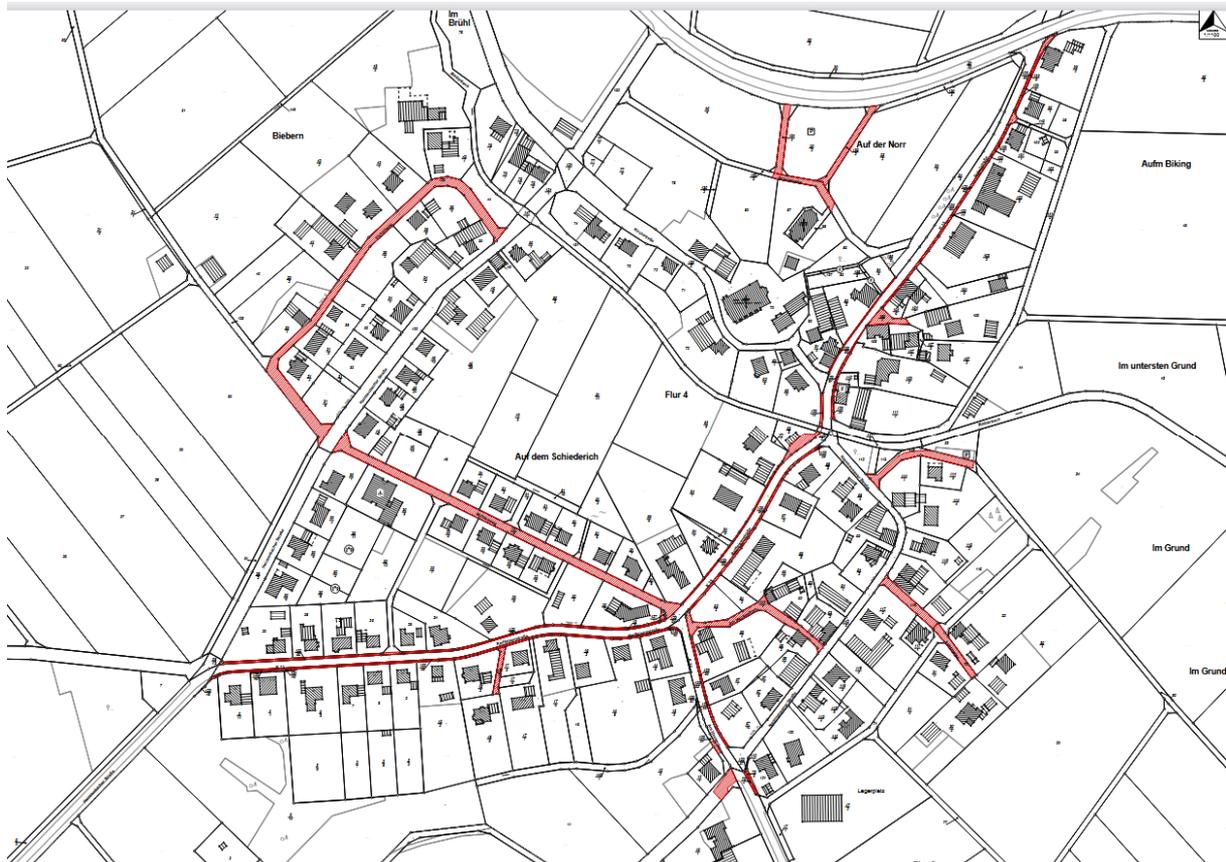
Straße

Eichenweg

Flur 4 Nr. 126

Straße

Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist ein Lageplan, in dem die gewidmeten Flächen dargestellt sind.



Beschluss:

Widmung der öffentlichen Straßen und Gehwege dem öffentlichen Verkehr gem. §36 Abs. 1LStrG

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

7. Beratung und Beschlussfassung zum Anbieterwechsel des Telefon- und Internetanschlusses des Gemeindehaus inkl. kostenfreien Glasfaseranschlusses

Der Netzbetreiber westconnect und der Mobilfunkanbieter Vodafone planen die Erschließung der Gemeinden Biebern, Reich, Wüschheim, Nannhausen und Fronhofen in Eigenregie mit Glasfaser. Die damit verbundenen Kosten werden von Vodafone und westconnect getragen. Eine Belastung der zu erschließenden Kommunen erfolgt nicht. Der bisherige Betreiber (Telekom) des bestehenden Kupfernetzes baut dieses nicht mehr weiter aus und sieht seine Verpflichtung der

Grundversorgung mit der Bereitstellung eines Mobilfunknetzes als erfüllt an. Die Einwohner der Ortsgemeinde Biebern können einen kostenlosen Glasfaseranschluss ihrer Immobilie bei Vertragsabschluss bis Ende Februar 2023 sichern. Die Realisierung Glasfaseranschluss der Haushalte erfolgt 2024/25.

Am Samstag, 17. Dezember 2022, 17:00 Uhr findet im Gemeindehaus Biebern eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Biebern statt.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Anbieterwechsel zu Vodafone. Ortsbürgermeister Marco Schömehl wird den Vertrag zum Anbieterwechsel unterzeichnen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

8. Anfragen und Mitteilungen

a) Baugebiet „Heinzenbacher Straße“

In den Kaufvertrag Baugrundstück im Neubaugebiet „Heinzenbacher Straße“ soll eine Dienstbarkeit eingetragen werden. Die Versorgungsleitungen liegen auf dem Gelände der Ortsgemeinde, zwischen Straße und Baugrundstück. Dieser Bereich kann durch die Anlieger eingeschränkt genutzt werden. Die VG-Werke werden um einen Textvorschlag zur Eintragung einer Dienstbarkeit gebeten.

b) Sitzung Gemeinderat

Termin: Dienstag, 24. Januar 2023, 19:30 Uhr Gemeindehaus Bieber.

Ende öffentliche Sitzung: 21.15 Uhr